

Berufungsordnung der Universität Potsdam

Vom 22. Oktober 2014

Aufgrund § 40 Abs. 5 Satz 5 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Ziffer 2 Grundordnung der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam vom 24. Juni 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448) hat der Senat folgende Berufsordnung (BerO) erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Denomination von freien Stellen für Professuren
- § 3 Ausschreibung von Stellen für Professuren
- § 4 Inhalt der Stellenausschreibung
- § 5 Die Berufungskommission
- § 6 Festlegungen der Berufungskommission
- § 7 Hochschulöffentliche Präsentation
- § 8 Gutachten
- § 9 Berufungsvorschlag
- § 10 Dokumentation des Berufungsverfahrens
- § 11 Tenure-Track-Verfahren
- § 12 Ruferteilung
- § 13 Ernennung
- § 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des BbgHG (W2- / W3-Professuren und Juniorprofessuren). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Universität Potsdam wirksam unterstützt.

§ 2 Denomination von freien Stellen für Professuren

(1) Ist oder wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, prüft die Präsidentin oder der Präsident insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder

- unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder nicht besetzt werden soll.

(2) Wird eine diesbezügliche Stelle frei, terminieren die Präsidentin oder der Präsident und die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, rechtzeitig ein Strategiegespräch. Zum Strategiegespräch soll ein erster Entwurf des Ausschreibungstextes als Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur vorliegen. Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Universität Potsdam auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist zu begründen, ob und aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(3) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 4 erörtert die Präsidentin oder der Präsident mit der Dekanin oder dem Dekan und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegesprächs insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele und das Profil der Universität Potsdam und für den Wissenschaftsstandort Potsdam,
- den Zusammenhang der vorgesehenen Berufung mit der Hochschulentwicklungsplanung,
- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur,
- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation.

Das Ergebnis des Gesprächs ist aktenkundig zu machen. Bei lehramtsrelevanten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam (ZeLB) nimmt auch die Direktorin oder der Direktor des ZeLB am Strategiegespräch teil.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Stelle der Professur und bei Tenure-Track-Verfahren über das Absehen von einer Ausschreibung am Ende der Juniorprofessur-Phase.

§ 3 Ausschreibung von Stellen für Professuren

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die freie Stelle zugeordnet ist, beschließt auf der Grundlage der Entscheidung nach § 2 Abs. 4 einen Ausschreibungstext und leitet diesen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, in welcher Form die Ausschreibung unter Berücksichtigung der Fachkultur erfolgt und ob und mit welcher Begründung vom

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 12. Januar 2015.

Regelfall einer internationalen Ausschreibung abgewichen werden soll. Soll ein Berufungsverfahren gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext auch der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Ausschreibungstext und gibt die Ausschreibung frei.

(3) Die Fakultät soll geeignet erscheinende nationale und internationale Bewerberinnen und Bewerber über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Stelle und die Besoldungsgruppe,
- den beabsichtigten Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 41 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
- die Bewerbungsfrist,
- die Empfängeranschrift an der Universität Potsdam und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Universität Potsdam erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig.

§ 5 Die Berufungskommission

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung nach § 2 Abs. 4, der Benennung eines Mitgliedes der Berufungskommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten und der Bestimmung der Mitglieder der Berufungskommission durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung bei

einem gemeinsamen Berufungsverfahren. Der Berufungskommission gehören in der Regel stimmberechtigt an:

- fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- Angehörige der Statusgruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung können nicht stimmberechtigt teilnehmen.

(2) Sofern die Fakultät eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, verfügen die Professorinnen und Professoren einschließlich der Juniorprofessuren, welche sich nach den Vorschriften des BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen. Einer Berufungskommission dürfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Bei Berufungen auf konfessionsbezogene Professuren der „School of Jewish Theology/Institut für Jüdische Theologie“ soll ein Mitglied der School den Kommissionsvorsitz übernehmen. Die Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder soll der School angehören.

(4) Bei Berufungen auf lehramtsrelevanten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam (ZeLB) wählt die Versammlung des ZeLB zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in die Berufungskommission der Fakultät. Ein Mitglied soll der Fakultät angehören, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, das andere Mitglied soll das von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Absatz 7 S. 1 bestimmte Mitglied sein.

(5) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Potsdam oder eine von ihr benannte Vertreterin,
- die zuständige Berufsbeauftragte oder der zuständige Berufsbeauftragte.

Sofern sie nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission angehören, können die Dekanin oder der Dekan und die oder der Internationalisierungsbeauftragte der Fakultät als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können von der Fakultät gewählt werden. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat ein weiteres Mitglied oder eine Angehörige bzw. einen Angehörigen der Universität zur Protokollierung ernennen.

(6) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann eine Stellvertretung gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds der jeweiligen Statusgruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Die für die Vertretung benannten Personen sollen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Fall des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ausüben können.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Im Falle von Berufungen nach Absatz 3 wird das stimmberechtigte Mitglied im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der School of Jewish Theology benannt. Dieses Mitglied hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung findet. Das Mitglied berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

(8) Sollten Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds einer Berufungskommission zu begründen, sind die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und die Dekanin oder der Dekan unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Über die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds entscheidet die Berufungskommission in dessen Abwesenheit. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(10) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden die Vorschriften der Grundordnung der Universität Anwendung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6 Festlegungen der Berufungskommission

(1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt.

(2) Die Berufungskommission entscheidet, welche Personen zur hochschulöffentlichen Präsentation (Probenvortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) eingeladen werden; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber scheidern aus dem weiteren Verfahren aus.

(3) Bei Berufungen auf konfessionsbezogene Professuren wird mit der Einladung zu den hochschul-

öffentlichen Anhörungen die Zustimmung der Religionsgemeinschaft eingeholt.

(4) Stellt die Berufungskommission fest, dass die Zahl oder Qualität der Bewerbungen unzureichend ist und daher die Ausschreibung wiederholt werden soll, begründet sie dies der Dekanin oder dem Dekan gegenüber schriftlich. Der Präsidentin oder dem Präsidenten wird die Begründung gleichfalls schriftlich zur Kenntnis gegeben, auf deren Grundlage sie oder er entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt wird.

§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 6 Abs. 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen. Die Berufungskommission kann die Öffentlichkeit zulassen. Gleichzeitig werden die Eingeladenen auch aufgefordert, entweder ein fachgebietsbezogenes Lehrkonzept, ein didaktisches Konzept einer kürzlich gehaltenen Lehrveranstaltung oder ein didaktisches Konzept für die Präsentation einzureichen. Weiterhin sollen die Ergebnisse von Lehrevaluationen angefordert werden. Die Berufungskommission kann neben oder statt der Präsentation auch eine Lehr- bzw. Vorlesungsprobe fordern.

(2) Nach Beendigung der hochschulöffentlichen Präsentationen und der Gespräche mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerberinnen und Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.

§ 8 Gutachten

Die Gutachterinnen und Gutachter sind aufzufordern, ihre Beziehungen zu den zu begutachtenden Personen darzulegen. Die vergleichenden Gutachten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist darauf zu achten, dass die unbefangene Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber stets gewährleistet ist.

§ 9 Berufungsvorschlag

(1) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag in Form einer Berufsungsliste. Sie kann weitere Gutachten einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter Bedenken gegen die

Berufungsfähigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers bestehen.

(2) Der Berufungsvorschlag muss den Grundsätzen der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) genügen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind zu beachten. Der Internationalität und der internationalen Sichtbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber ist Rechnung zu tragen. Zusätzliche Auswahlkriterien dürfen während des Berufungsverfahrens nicht herangezogen werden. Der Berufungsvorschlag muss insbesondere auch Angaben zur pädagogischen Eignung und Befähigung der Begutachteten enthalten. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission und im Fakultätsrat können zur Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesondert zu zählen.

(4) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(5) Die Berufungskommission legt den Berufungsvorschlag nach Beschlussfassung der Dekanin oder dem Dekan vor. Die Dekanin oder der Dekan leitet unbeschadet des Abs. 7 den Berufungsvorschlag dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu.

(6) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan kann Beschlüsse der Berufungskommission rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr oder ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet die Dekanin oder der Dekan den beanstandeten Beschluss unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Ist die Dekanin oder der Dekan selbst stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission,

erfolgt die Prüfung der Beschlüsse der Berufungskommission durch die Prodekanin oder den Prodekan.

(8) Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Berufungskommission mit der Klärung der Beanstandungen beauftragt oder das Verfahren abgebrochen wird und dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt wird.

(9) Der Berufungsvorschlag soll innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach Freigabe der Ausschreibung dem Senat vorliegen. Abweichungen von Satz 1 sind aktenkundig zu begründen. Liegt auch 24 Monaten nach der Erstveröffentlichung der Ausschreibung kein Berufungsvorschlag vor, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

§ 10 Dokumentation des Berufungsverfahrens

Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

1. Benennung der zu besetzenden Stelle, Fakultätszuordnung, Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen, sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. Bericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit einer eingehenden Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus § 7 Abs. 1 (didaktische Konzepte/ Lehrprobe); soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Personen umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
4. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine,
5. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen, sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
6. Laudationes,
7. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
8. eine Zusammenstellung aller Bewerberinnen und Bewerber mit vollständigem Namen, akademischem Titel, Privatadresse und dem Datum des Bewerbungseingangs,

9. eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden, und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
10. eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
11. eine Begründung für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter,
12. Dokumentation der Anschreiben an die Gutachterinnen und Gutachter und Übersicht der zur Verfügung gestellten Materialien,
13. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
14. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
15. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Potsdam,
16. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Universität Potsdam, soweit Schwerbehinderte sich beworben haben,
17. bei konfessionsbezogenen Berufungen die über das für die Hochschule zuständige Mitglied der Landesregierung eingeholte Zustimmung der Religionsgemeinschaft,
18. Sondervoten, sofern vorhanden.

§ 11 Tenure-Track-Verfahren

(1) Nach der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 2 Abs. 4 beschließt die Berufungskommission aufgrund des Selbstberichtes und der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik, ob das Verfahren beendet oder mit einem hochschulöffentlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers fortgesetzt werden soll. Gleichzeitig werden mit der Einladung zum hochschulöffentlichen Vortrag die Gutachten gemäß § 8 angefordert.

(2) Nach Beendigung der hochschulöffentlichen Präsentation beschließt die Berufungskommission unter Würdigung der Gutachten über den Berufungsvorschlag.

§ 12 Ruferteilung

(1) Nach der Beteiligung des Senates entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über den Berufungsvorschlag.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Stelle. Der Ruf ist zu befristen. Wird der zuletzt erteilte Ruf nicht innerhalb von 12 Monaten angenommen, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen. In dem Ruferteilungsschreiben ist die Bewerberin oder den Bewerber über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Universität Potsdam zu informieren.

(3) Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, wird der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.

(4) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken der Präsidentin oder des Präsidenten oder lehnt der Senat den Berufungsvorschlag ab oder geben die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf zurück, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung gemäß § 3 zu beschließen.

(5) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Erteilung des Rufes über ihre Nichtberücksichtigung informiert. Die Bewerbungsunterlagen sind bis zur Ernennung aufzubewahren.

§ 13 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch die Bewerberin oder den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet.

§ 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Berufsordnungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Berufsordnungsordnung der Universität Potsdam vom 23. August 2007 (AmBek. UP Nr. 10/2008 S. 356), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Berufsordnungsordnung der Universität Potsdam vom 23. März 2011 (AmBek. UP Nr. 6/2011 S. 173) tritt außer Kraft; sie gilt weiter für Berufungsverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Berufsordnungsordnung begonnen wurden.